

## Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (E-Voting)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<b>Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR <a href="#">150.100</a> (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 1</b> Geltungsbereich  ¹ Das Gesetz regelt:  a) die Wahlen und Abstimmungen in kantonalen und regionalen Angelegenheiten;		<p>Bisher waren die Gemeinden bei der Organisation und der Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen weitgehend autonom. Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte regelt lediglich gewisse Grundzüge des Initiativrechts in kommunalen Belangen und findet daneben auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten (nur) sinngemäss Anwendung, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 GPR).</p> <p>Die Einführung von E-Voting als ordentlicher dritter Stimmkanal für alle Stimmberechtigten und auf allen staatlichen Ebenen machen es erforderlich, gewisse einheitliche Regulierungen zu erlassen, welche neben den eidgenössischen und kantonalen auch für regionale und kommunale Urnengänge gelten. Der Geltungsbereich des kantonalen Gesetzes wird entsprechend ausgeweitet.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p>b) die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen Angelegenheiten;</p>		<p>Inhaltlich geht es um zwei Bereiche, die einheitlich - also auch für die Regionen und Gemeinden - geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die elektronische Stimmabgabe</li> <li>- das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne</li> </ul> <p>Das wird in Art. 1 Abs. 1 lit. d und e E-GPR entsprechend festgehalten.</p>
<p>c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten.   <sup>2</sup> Auf die eidgenössischen Abstimmungen und die Nationalratswahlen sowie die Ausübung des Referendums- und Initiativrechts in eidgenössischen Angelegenheiten ist das Gesetz anwendbar, soweit das Bundesrecht die Ordnung des Verfahrens den Kantonen überlässt.   <sup>3</sup> Sinngemäß Anwendung findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>	<p>c) die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten; ;</p> <p>d) die elektronische Stimmabgabe bei Urnengängen in eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Angelegenheiten;</p> <p>e) das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.</p> <p><sup>3</sup> <b>Sinngemäß Anwendung</b> Im Übrigen findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten, <b>sinngemäß Anwendung</b>, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>	<p>Notwendige formelle Anpassung (Strichpunkt), weil zwei neue Literae hinzukommen.</p> <p>Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Art. 30a -30 d E-GPR.</p> <p>Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Art. 19a – 19 j E-GPR.</p> <p>Ausserhalb der kantonal geregelten Bereiche (siehe Art. 1 Abs. 1 lit. c, d und e E-GPR) gilt weiterhin die Gemeindeautonomie und findet das GPR auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten nur sinngemäß Anwendung soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><b>Art. 18</b> Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p>	<p><sup>1</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist- spätestens <b>dreiacht</b> Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.</p>	<p>Die geltende Frist von 3 Wochen ist bereits heute sehr knapp bemessen. Mit der Einführung von E-Voting wird es aus organisatorischen Gründen notwendig, die Frist für zweite Wahlgänge für Wahlen auf allen Staatsebenen auf 8 Wochen zu verlängern. Dies ermöglicht, das auch für zweite Wahlgänge notwendige (verkürzte) Anmeldeverfahren durchzuführen, die Vorbereitung des E-Voting-Systems (Einliefern Vorlage, Druck und Zustellung Stimmrechtsausweise) abzuwickeln und die elektronische Urne gleich früh wie bei ersten Wahlgängen zu öffnen (4 Wochen vor Wahlsonntag).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<b>2.2.a Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte</b>	<b>2.2.a Stille Wahl der Mitglieder Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Regionalgerichte Urne</b>	
<b>Art. 19a</b> Umfang  <sup>1</sup> Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.	<b>Art. 19a</b> UmfangGrundsatz  <sup>1</sup> Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten Für alle kantonalen, regionalen und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich kommunalen Wahlen im Majorzverfahren an der Urne (Urnenwahlen) gilt ein Anmeldeverfahren.	<p>Das Anmeldeverfahren gilt für alle Behördenwahlen auf allen staatlichen Ebenen, soweit sie im Majorzverfahren an der Urne (Urnenwahlen) durchgeführt werden. Konkret geht es um folgende Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regierungsratswahlen</li> <li>- Ständeratswahlen</li> <li>- Grossratswahlen</li> <li>- Regionalgerichtswahlen</li> <li>- Behördenwahlen auf kommunaler Ebene (Exekutive und Parlament)</li> </ul> <p>Nicht betroffen sind Wahlen von Gemeindebehörden an der Gemeindeversammlung. Soweit in gewissen Gemeinden Gemeindebehörden an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren bestellt werden (primär Gemeindepalamente), besteht kein kantonaler Regelungsbedarf. Bei diesen Wahlen ist wahlsystembedingt immer ein Anmeldeverfahren erforderlich und entsprechend bereits im kommunalen Recht der betreffenden Gemeinden geregelt. Die Gemeinden werden jedoch zu überprüfen haben, ob ihre heutigen Anmeldetermine den Erfordernissen von E-Voting genügen. Nötigenfalls sind diese entsprechend anzupassen.</p> <p>Für die Regionalgerichtswahlen gibt es bereits heute ein Anmeldeverfahren, damit Stille Wahlen möglich sind.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><sup>2</sup> Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.</p>	<p>Nicht oder nicht gültig angemeldete Personen sind nicht wählbar. Stimmen, welche auf solche Personen fallen, sind entsprechend ungültig (vgl. Art. 35 Abs. 1 lit. a GPR) und vom Wahlbüro zu streichen. Bei E-Voting ist die Stimmabgabe an nicht wählbare Personen von vorneherein ausgeschlossen, weil im elektronischen System nur wählbare Personen zur Auswahl stehen.</p>
<p><b>Art. 19b</b> Erneuerungswahlen 1. Aufforderung</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis spätestens am vierzehnten Montag vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts publiziert bis Bis spätestens am vierzehnten Montag <b>97. Tag (vierzehntletzten Montag)</b> vor dem Wahltag <del>in ortsüblicher Weise ist</del> die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, zu publizieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei;</li> <li>b) bei Grossratswahlen von den Regionalausschüssen;</li> <li>c) bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte;</li> </ul>	<p>Die interessierten Kreise und die Öffentlichkeit sollen frühzeitig auf die Wahl und die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen hingewiesen werden.</p> <p>Bei den Regierungs- und Ständeratswahlen läuft das Anmeldeverfahren über die Standeskanzlei.</p> <p>Die Regionalausschüsse führen das Anmeldeverfahren für die Grossratswahlkreise ihrer Region durch. Ihnen obliegt bereits heute im Zusammenwirken mit den jeweiligen Gemeinden hauptsächlich die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Grossratswahlen (Druck Wahlzettel, Zusammenfassen Gemeindeergebnisse, Losentscheid, Ergebnismeldung und -publikation; siehe Art. 36, 37, 42, 43 und 44 GPR).</p> <p>Die Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte sind bereits heute für die Durchführung des Anmeldeverfahrens in Zusammenhang mit der Stillen Wahl verantwortlich (siehe Art. 19b ff. GPR).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>2</sup> Diese beinhaltet namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;</li> <li>b) Datum eines zweiten Wahlganges;</li> <li>c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.</li> </ul>	<p>d) bei kommunalen Wahlen von den Gemeindekanzleien.</p> <p><sup>2</sup> <del>Diese beinhaltet namentlich</del> Die Aufforderung beinhaltet:</p> <p><sup>3</sup> Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.</p>	<p>Die näheren internen Zuständigkeiten legen die Gemeinden selber fest.</p> <p>Redaktionelle Anpassung des Einleitungssatzes an den geänderten Absatz 1. Aufzählung Literae a bis c unverändert.</p> <p>Die einheitlich für kantonale und regionale Wahlen vorgeschriebene Publikation im Kantonsamtsblatt sorgt für die gewünschte kantonsweite Transparenz. Bei kommunalen Wahlen bestimmen die Gemeinden Publikationsort und -form.</p>
<p><b>Art. 19c</b></p> <p>2. Anmeldeverfahren</p> <p>a) Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnadresse der vorgeschlagenen Person angeben.</p>	<p><sup>1</sup> Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. <b>Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.</b></p>	<p>Auf einem Wahlvorschlag doppelt aufgeführte Personen sind einmal zu streichen. Ebenso sind Namen überzählig vorgeschlagener Personen zu streichen und zwar nach den allgemein anerkannten Streichungsregeln von rechts nach links und von unten nach oben.</p> <p>Werden gleiche Personen auf weiteren Wahlvorschlägen aufgeführt, so sind sie auf diesen nachfolgenden Wahlvorschlägen zu streichen.</p> <p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>3</sup> Jede vorgeschlagene Person muss auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich bestätigen, dass sie der Kandidatur zustimmt. Fehlt die Bestätigung, wird der Name gestrichen.</p>		<p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p>
<p><b>Art. 19d</b> b) Unterzeichnung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein.</p> <p><sup>2</sup> Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Vorschlages kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von <b>fünf im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis</b> handschriftlich unterzeichnet sein:-</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei kantonalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberechtigten;</li> <li>b) bei regionalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten;</li> <li>c) bei kommunalen Wahlen von mindestens 5 Stimmberechtigten.</li> </ul>	<p>Die geforderten Unterzeichnungsquoren beziehen sich auf den Wahlvorschlag als Ganzes (Formular). Sie sind bewusst tief gehalten und zudem noch nach Staatsebenen abgestuft, um den Zugang zu den Wahlen nicht übermäßig zu erschweren. Die minimalen Quoren und die geforderte handschriftliche Unterzeichnung sollen aber nicht ernsthaften Wahlvorschlägen entgegenwirken.</p> <p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>3</sup> Die Unterzeichnenden haben eine Person als Vertretung des Wahlvorschlages und eine als deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.</p>		<p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p>
<p><b>Art. 19e</b> c) Einreichung</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am achtletzten Montag vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen.</p>	<p><sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am <del>achtletzten Montag</del> <b>62. Tag (neuntletzten Montag)</b> vor dem Wahltag beim zuständigen Regionalgericht eintreffen::</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei;      b) bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss;      c) bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission;</p>	<p>Der vorgeschlagene Einreichungstermin neun Wochen vor dem Wahltermin ermöglicht es, den Urnengang mit E-Voting vorzubereiten (siehe Übersicht zum zeitlichen Ablauf der Vorbereitung des Urnengangs im erläuternden Bericht, S. 17).</p> <p>Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens zum Ende der Bürozeit bei der entsprechenden Einreichungsstelle eintreffen. Der Poststempel des Einreichungstages genügt also nicht zur Fristwahrung. Der Nachweis der rechtzeitigen Einreichung obliegt den Einreichenden der Wahlvorschläge.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>2</sup> Nach diesem Zeitpunkt eingereichte Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.</p>	<p>d) bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei.</p>	<p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p>
<p><b>Art. 19f</b> d) Bereinigung</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags unverzüglich eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäß behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p> <p><sup>4</sup> Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Behebung von Mängeln ausgeschlossen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts <b>Einreichungsinstanz</b> prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.</p>	<p>Die Einreichungsinstanzen gemäss Art. 19e E-GPR haben die eingehenden Wahlvorschläge umgehend hinsichtlich der Einhaltung der aufgeführten Erfordernisse zu prüfen.</p> <p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p> <p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p> <p>Unverändert nach dem geltenden Anmeldeverfahren für Regionalgerichtswahlen.</p>
<p><b>Art. 19g</b> e) Bekanntgabe</p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise.</p>	<p><b>Art. 19g</b> e) Bekanntgabe <b>Rückzug</b></p> <p><sup>1</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen in ortsüblicher Weise. <b>Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am 58. Tag (neunletzter Freitag) vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.</b></p>	<p>Diese Bestimmung gibt den Kandidierenden und den sie unterstützenden Gruppierungen die Möglichkeit, noch nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zu reagieren und eine Kandidatur zurückzuziehen. Die Rückzugsfrist ist kurz gehalten, damit noch genügend Zeit für die nachfolgenden Vorbereitungsarbeiten für die Wahl verbleibt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><sup>2</sup> Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.</p>	<p>Ein Rückzug gegen den Willen der vorgeschlagenen Person ist ausgeschlossen.</p>
<p><b>Art. 19h</b> 3. Zustandekommen</p> <p><sup>1</sup> Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.</p>	<p><b>Art. 19h</b> 3. Zustandekommen) Veröffentlichung</p> <p><sup>1</sup> Eine stille Wahl kommt zustande, wenn Die Einreichungsinstanz veröffentlicht die Zahl Namen der gültig vorgeschlagenen kandidierenden Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein freier öffentlicher Wahlgang statt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben</p>	<p>Umgehend nach Ablauf der Rückzugsfrist sind die Namen der definitiv kandidierenden Personen zu veröffentlichen. Die einheitlich für kantonale und regionale Wahlen vorgeschriebene Publikation im Kantonsamtsblatt sorgt für die gewünschte kantonsweite Transparenz. Bei kommunalen Wahlen bestimmen die Gemeinden Publikationsort und -form.</p> <p>Eine stille Wahl ist auch künftig nur bei den Regionalgerichtswahlen vorgesehen. Sie wird neu in den Art. 19k bis 19m E-GPR geregelt.</p>
<p><b>Art. 19i</b> 4. Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge können innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang beim Regionalgericht eingereicht werden. Der zweite Wahlgang ist frei.</p> <p><sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19c-19h.</p>	<p><b>Art. 19i</b> 4.3. Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Wahlvorschläge können innert drei Tagen müssen bis spätestens am dritten Tag nach dem ersten Wahlgang beim Regionalgericht eingereicht werden, bei der Einreichungsinstanz eintreffen. Der zweite Wahlgang ist frei.</p> <p><sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikeln 19e-19h Artikeln 19c bis 19h sinngemäss.</p>	<p>Anpassung des Wortlauts der Bestimmung an ihre erweiterte Geltung für alle Einreichungsinstanzen.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<b>Art. 19j</b> Ersatzwahlen <p><sup>1</sup> Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p><sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19b-19i.</p>	<p><sup>1</sup> Im Falle einer Ersatzwahl, bestimmt die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 19b bis 19i. Die Einreichungsinstanz bestimmt in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 die Frist den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben</p>	Anpassung des Wortlauts der Bestimmung an ihre erweiterte Geltung für alle Einreichungsinstanzen und Integration von Absatz 2 in Absatz 1.  In Zusammenhang mit Ersatzwahlen ist Art. 17 Abs. 1 GPR zu beachten, der vorschreibt, dass die Anordnung einer Ersatzwahl innert zwei Monaten nach Eintritt der Vakanz zu ergehen hat. Unter Umständen kann dies dazu führen, dass der für Erneuerungswahlen geltende (späteste) Termin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (vierzehntletzter Montag vor Wahltag; Art. 19b Abs. 1E-GPR) nicht eingehalten werden kann. Dann hat die Einreichungsinstanz im Einzelfall eine angemessene Frist festzusetzen. Bei der Festlegung des Ersatzwahltermins aber in jedem Fall zu beachten sind die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen (neuntletzter Montag vor Wahltag; Art. 19e Abs. 1 E-GPR) und den Rückzug von Wahlvorschlägen (neuntletzter Freitag vor Wahltag; Art. 19g Abs. 1 E-GPR). Dies ist eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung, namentlich für den Einsatz von E-Voting.
	<b>2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte</b>	
	<b>Art. 19k</b> Umfang <p><sup>1</sup> Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine stille Wahl möglich.</p>	Die stille Wahl soll weiterhin bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder der Regionalgerichte möglich sein.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><b>Art. 19l</b> Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich bei Erneuerungswahlen nach den Artikeln 19b bis 19i und bei Ersatzwahlen nach Artikel 19j.</p>	<p>Die allgemeinen Bestimmungen über das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne finden auch auf die Regionalgerichtswahlen Anwendung.</p>
	<p><b>Art. 19m</b> Zustandekommen</p> <p><sup>1</sup> Eine stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.</p>	<p>Entspricht unverändert dem bisherigen Art. 19h GPR.</p>
<p><b>Art. 25</b> Formen</p> <p>1. In Eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberrechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle oder brieflich stimmen. Briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Abstimmungsunterlagen zulässig.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
<p><sup>2</sup> Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können hierzu eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl ermächtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Regierung kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.</p>	<p><sup>3</sup> Die <del>Regierung kann die elektronische</del> Stimmabgabe <del>auf elektronischem Weg ganz oder teilweise ermöglichen, sofern die zur Erfassung aller Stimmen sowie zur Wahrung des Stimmgeheimnisses und zur Verhinderung von Missbräuchen erforderlichen Bedingungen erfüllt sind</del> richtet sich nach den Artikeln 30a ff.</p>	<p>Die elektronische Stimmabgabe wird für eidgenössische und kantonale Urnengänge, unter den Voraussetzungen von Art. 30a E-GPR, als dritte ordentliche Stimmabgabeform neben der Stimmabgabe an der Urne und der brieflichen Stimmabgabe festgeschrieben. Die näheren Regelungen zur elektronischen Stimmabgabe finden sich dann im Abschnitt "2.4a Elektronische Stimmabgabe" in den Art. 30a bis 30c E-GPR.</p> <p>Für regionale Urnengänge gilt gleiches aufgrund von Art. 26 Abs. 1 GPR, wo bezüglich der Formen der Stimmabgabe auf die Regelung in Art. 25 GPR verwiesen wird.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><b>Art. 26a</b> 3. In kommunalen Angelegenheiten</p> <p><sup>1</sup> Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.</p>	<p>Durch diesen Verweis auf Art. 25 GPR wird auch für die kommunalen Urnengänge die elektronische Stimmabgabe als mögliche Stimmabgabeform vorgesehen.</p>
	<b>2.4.a Elektronische Stimmabgabe</b>	
	<p><b>Art. 30a</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird die erforderliche kantonale Rechtsgrundlage für die elektronische Stimmabgabe geschaffen. Die Voraussetzungen für die Einführung von E-Voting werden dabei im Grundsatz festgehalten. Mit den technischen Voraussetzungen sind insbesondere die Anforderungen an die Sicherheit und die Wahrung des Stimmgeheimnisses gemeint. Daneben müssen aber auch die organisatorischen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung gegeben sein. Konkret ergeben sich die Voraussetzungen primär aus dem Bundesrecht: Art. 8a BPR (SR 161.1); Art. 27a – 27q VPR (SR 161.11); Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe mit Anhang (VEleS, [SR 161.116]).</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><sup>2</sup> Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.</p>	<p>In Abs. 2 wird die Regierung ermächtigt, die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe einzuschränken. Das wird in erster Linie bei der Einführung von E-Voting im Kanton Graubünden erforderlich sein. Auch wenn eine rasche Ausweitung auf alle Gemeinden und Stimmberechtigten angestrebt wird, ist vor allem aus organisatorischen Gründen doch eine gewisse Staffelung nötig.</p>
	<p><b>Art. 30b</b> Regionen und Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Regionen und Gemeinden haben ihren Stimmberechtigten bei regionalen beziehungsweise kommunalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.</p>	<p>Die Verpflichtung der Regionen und Gemeinden, bei gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen Urnengängen stattfindenden regionalen bzw. kommunalen Urnengängen, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen, ist bereits aufgrund des Bundesrechts angezeigt. Art. 27e VPR schreibt nämlich vor, dass die elektronische Stimmabgabe bei eidgenössischen Urnengängen nur zulässig ist, soweit sie in den dafür bestimmten Gebieten für alle Abstimmungsvorlagen und Wahlen des betreffenden Urnengangs ermöglicht wird. Auch sachlich macht es Sinn, dass anlässlich des gleichen Urnengangs E-Voting für Vorlagen oder Wahlen auf allen Staatsebenen möglich ist.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><sup>2</sup> Für regionale oder kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal ein bis zwei zusätzlichen Terminen möglich.</p>	<p>Das Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung eines Urnengangs mit dem E-Voting-System beansprucht mehrere Wochen Zeit. Das System steht deshalb nicht beliebig oft zur Verfügung. Es ist deshalb erforderlich, die regionalen oder kommunalen Urnengänge grundsätzlich auf die Blankoabstimmungstermine des Bundes zu konzentrieren, wie das auch bei kantonalen Urnengängen in der Regel der Fall ist. Darüber hinaus wird E-Voting noch an maximal einem oder zwei zusätzlichen Terminen möglich sein. Will eine Gemeinde ausserhalb dieser Termine einen Urnengang durchführen, hat dies ohne E-Voting zu geschehen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><b>Art. 30c</b> An- und Abmeldung, Wirkungen</p> <p><sup>1</sup> Stimmberchtigte, welche elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.</p> <p><sup>2</sup> An- und Abmeldungen sind vor jedem Urnengang möglich.</p>	<p>Das An- und Abmeldeverfahren soll einfach ausgestaltet werden und möglichst geringen administrativen Aufwand verursachen. Für die Übergangsphase (papierarmes E-Voting) ist vorgesehen, dass der Kanton zentral ein mehrsprachiges Portal zur Verfügung stellt. Die An- bzw. Abmeldung erfolgt dort unter Eingabe von Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, AHV-Nummer und Wohnsitzgemeinde. Die Mutation wird der Gemeinde automatisch mitgeteilt. Dafür wird vom Kanton eine Schnittstelle vorgesehen, welche eine automatische Verarbeitung in der Einwohnerregistersoftware der Gemeinde ermöglicht. Für Gemeinden, welche diese Möglichkeit nicht haben, erfolgt die Weitergabe per Email mit manueller Bearbeitung.</p> <p>Die Gemeinde identifiziert die Person, prüft deren Stimmberchtigung, markiert diese im Stimmregister als E-Voter/in und bestätigt ihr schriftlich auf dem Postweg, dass sie ab dem nächsten Urnengang den E-Voting-Stimmrechtsausweis bekommt bzw. im Falle einer Abmeldung, dass sie wieder die konventionelle Unterlagen für die briefliche Stimmabgabe bzw. die Stimmabgabe an der Urne erhält. Für Gemeinden, die über ein Bürgerportal verfügen, kann das An-/Abmeldeverfahren dort integriert und so weiter automatisiert werden.</p> <p>Mit dem als Endziel angestrebten papierlosen E-Voting wird das An-/Abmeldeverfahren dann eine Anpassung erfahren.</p> <p>Mutationen können bis acht Wochen vor einem Urnengangstermin berücksichtigt werden. Verspätete Meldungen entfalten Wirkungen für den übernächsten Urnengang. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Stimmberchtigten ihre Stimmabgabeform häufig ändern werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><sup>3</sup> Den angemeldeten Stimmberchtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen elektronisch zur Verfüigung gestellt. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.</p> <p><sup>4</sup> Angemeldeten Stimmberchtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfüigung.</p> <p><sup>5</sup> Die näheren Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.</p>	<p>Endziel bleibt das papierlose, medienbruchfreie E-Voting. Bis die Voraussetzungen dafür vorliegen, erhalten die angemeldeten Stimmberchtigten für jeden Urnengang auf dem Postweg einen speziellen Stimmrechtsausweis zuge stellt. Die Zustellung erfolgt zentral direkt durch die Druckerei, in der die E-Voting-Stimmrechtsausweise aus den von den Gemeinden eingelieferten Stimmregisterangaben generiert und gedruckt werden. Die Gemeinden verbleibt die Zustellung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen inkl. der von ihnen erstellten Stimmrechtsausweise für die übrigen Stimmberchtigten (Nicht-E-Voter/innen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der E-Voter/innen über die Jahre stetig ansteigt, so dass sich der mit der konventionellen Stimmabgabe verbundenen administrativen Aufwand für die Gemeinden kontinuierlich verringern wird.</p> <p>Für Notfälle (z.B. Verlust Stimmrechtsausweis oder Ausfall des Endgeräts der stimmberchtigten Person kurz vor Schliessung der elektronischen Urne) muss auch angemeldeten E-Voter/innen die Möglichkeit offen stehen, ihre Stimme noch auf konventionellem Weg abzugeben. Dazu haben sie sich bei ihrer Gemeinde zu melden und den Hinderungsgrund glaubhaft darzulegen. Die Gemeinde wird daraufhin mit Unterstützung des Kantons eine Stimmrechtsprüfung vornehmen. Ergibt diese, dass noch keine Stimmabgabe per E-Voting erfolgt ist, dürfen die Unterlagen für die konventionelle Stimmabgabe abgegeben werden. Unzulässige doppelte Stimmabgaben können so verhindert werden.</p> <p>Die Regierung hat die näheren Einzelheiten zum An- und Abmeldeverfahren zu regeln. Sie wird das abgestimmt auf die dann konkret gewählte technische und organisatorische Lösung tun.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<p><b>Art. 30d</b> Ungültige Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;</li><li>b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;</li><li>c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;</li><li>d) missbräuchlich erfolgt ist.</li></ul>	<p>Das Bundesrecht verlangt, dass die Kantone, welche E-Voting einsetzen, die Voraussetzungen der gültigen Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe umschreiben (vgl. Art. 12 Abs. 3 BPR). Art. 30d E-GPR gibt die rechtliche Handhabe, um elektronische Stimmabgaben aus den aufgeführten Gründen für ungültig zu erklären. Die Ungültigkeitsgründe orientieren sich an den Regelungen anderer Kantone.</p> <p>Bei E-Voting werden die bisherigen Ungültigkeitsgründe (vgl. Art. 34 und 35 GPR) hingegen nicht mehr zum Tragen kommen. Ungültige Stimmabgaben aus diesen Gründen sind nur noch bei den konventionellen Stimmabgabeformen möglich. Mit der Einführung von E-Voting werden die kommunalen Stimm- und Wahlbüros entsprechend im Bereich der Bereinigung und Überprüfung der Stimmabgaben eine Entlastung erfahren. Der Umfang der Entlastung hängt von der Ausbreitung von E-Voting ab.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Bemerkungen / Explicaziuns / Spiegazioni
	<b>Art. 30e</b> Überprüfung  <sup>1</sup> Die Regierung sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.	Das Bundesrecht verlangt beim Einsatz von für 100 Prozent des Elektorats zugelassenen E-Voting-Systemen (vollständige, universelle Verifizierbarkeit), dass die von technischen Kontrollkomponenten gelieferten Nachweise der korrekten Ergebnisermittlung durch unabhängige Stelle überprüft werden (vgl. Art. 5 VEleS). Wie diese Prüfung konkret organisiert werden soll, kann jedoch erst festgelegt werden, wenn das zum Einsatz kommende E-Voting-System bestimmt ist. Es macht deshalb Sinn, im Gesetz die Regierung nur allgemein zu verpflichten, für die notwendige Überprüfung zu sorgen und ihr dann die nähere Regelung der Ausgestaltung zu überlassen.
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie wird nach der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.	Gemäss Art. 91 Abs. 2 BPR bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Wesentliche Elemente der vorliegenden Revision betreffen auch die eidgenössischen Urnengänge (Anmeldeverfahren für E-Voting, Elektronische Stimmabgabe) und unterstehen deshalb der Genehmigungspflicht.  Zum Inkrafttreten siehe die Ausführungen im Erläuternden Bericht unter Ziff. 4.2.4 auf S. 21.

